



Nachsteuerverfahren – Kostenverrechnung

Gemäss Art. 195 des Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) werden die Kosten des Nachsteuerverfahrens der steuerpflichtigen Person auferlegt, sofern das Verfahren durch sie verschuldet worden ist.

Unter Anwendung von Art. 3 lit. c des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS 233.2; Nachtrag vom 14. März 2005) wird eine

Gebühr in Höhe von 10 Prozent des Nachsteuerbetrags, abgerundet auf die nächsten Fr. 100.–

erhoben. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.– und die Maximalgebühr Fr. 5'000.–.

Nachsteuerbetrag	Gebühr
bis Fr. 1'999	Fr. 100
ab Fr. 2'000	Fr. 200
ab Fr. 3'000	Fr. 300
ab Fr. 4'000	Fr. 400
ab Fr. 5'000	Fr. 500
ab Fr. 6'000	Fr. 600
ab Fr. 7'000	Fr. 700
ab Fr. 8'000	Fr. 800
ab Fr. 9'000	Fr. 900
ab Fr. 10'000	Fr. 1'000
ab Fr. 11'000	Fr. 1'100
ab Fr. 12'000	Fr. 1'200
...	...
ab Fr. 48'000	Fr. 4'800
ab Fr. 49'000	Fr. 4'900
ab Fr. 50'000	Fr. 5'000

Gemäss Art. 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VPRG; bGS 143.1) sind die Gebühren innerhalb dieses Gebührenrahmens nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gebührenpflichtigen Person zu bemessen.

Die Gebühren sind grundsätzlich nach obigem Schema festzusetzen. Um Art. 20 VPRG Rechnung zu tragen, ist in folgenden Fällen eine angemessene Ermässigung oder ein entsprechender Zuschlag im Bereich von maximal +/- 50% vorzunehmen:

- Zeit- und Arbeitsaufwand (besonders einfacher oder besonders komplexer Fall; trotz grossen Nachsteuerbetrags geringer Arbeitsaufwand infolge guter Mitwirkung der steuerpflichtigen Person bei der Belegbeschaffung, einfaches Wertschriftenverzeichnis usw.; bei relativ kleinem Nachsteuerbetrag grosser Aufwand, da z.B. komplexes Wertschriftenverzeichnis, Belege fehlen, Mahnungen notwendig, renitentes Verhalten usw.)
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse der steuerpflichtigen Person (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)
- Interesse und Bedeutung des Falls.

Es ist zu beachten, dass die Obergrenze von Fr. 5'000.– nicht überschritten werden darf.